

BERICHTE UND URKUNDEN

Deutsche Rechtsprechung in völkerrechtlichen Fragen 1979

Übersicht

- I. *Völkerrecht und innerstaatliches Recht* (1, 2)
- II. *Völkerrechtliche Verträge* (3, 4)
- III. *Wirkungen und Grenzen staatlicher Souveränität* (5, 6)
- IV. *Staatsangehörigkeit* (7–10)
- V. *Fremdenrecht* (11–17)
 - 1. Aufenthaltsrecht – 2. Ausweisung – 3. Rechtsstellung der Ausländer im übrigen
- VI. *Asylrecht* (18–26)
- VII. *Flüchtlinge* (27, 28)
- VIII. *Auslieferung* (29–32)
- IX. *Menschenrechte* (33–41)
 - 1. Gerichtsverfahren – 2. Schutz des Privat- und Familienlebens – 3. Sonstiges
- X. *Europäische Gemeinschaften und Organisationen* (42–53)
 - 1. Gemeinschaftsrecht und innerstaatliches Recht – 2. Übertragung von Hoheitsrechten – 3. Freizügigkeit – 4. Vorabentscheidungsverfahren nach Art. 177 EWG-Vertrag
- XI. *Kriegsrecht und Kriegsfolgen* (54, 55)
- XII. *Deutschlands Rechtslage nach 1945* (56, 57)
 - 1. Bundesrepublik Deutschland und DDR – 2. Berlin
- XIII. *Stationierungstreitkräfte* (58, 59)

Survey

- I. *International Law and Municipal Law* (1, 2)
- II. *Treaties* (3, 4)
- III. *Effects and Limits of State Sovereignty* (5, 6)
- IV. *Nationality* (7–10)
- V. *Legal Status of Aliens* (11–17)
 - 1. Residence permit – 2. Expulsion – 3. Other principles of legal status
- VI. *Asylum* (18–26)
- VII. *Refugees* (27, 28)
- VIII. *Extradition* (29–32)
- IX. *Human Rights* (33–41)
 - 1. Judicial Procedure – 2. Protection of Privacy and Family Life – 3. Other
- X. *European Communities and Organizations* (42–53)
 - 1. Community law and municipal law – 2. Transfer of sovereign rights – 3. Residence permit – 4. Preliminary ruling under Art. 177 EEC Treaty
- XI. *Consequences of World War II* (54, 55)
- XII. *Legal Status of Germany after 1945* (56, 57)
 - 1. Federal Republic of Germany and GDR – 2. Berlin
- XIII. *Allied Armed Forces Stationed in the Federal Republic* (58, 59)

Vorbemerkung*

Der folgende Bericht über Stellungnahmen von Gerichten der Bundesrepublik Deutschland zu völkerrechtlichen Fragen schließt sich an den für das Jahr 1978 an¹. Die Rechtsprechung zu einzelnen Verträgen ist wie bisher nur insoweit einbezogen, als sie zugleich allgemeines Völkerrecht oder allgemein bedeutsame Fragen der westeuropäischen Kollektivverträge (MRK; Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften etc.) betrifft. Der Bericht erfaßt auch wichtige Rechtsprechung zum innerstaat-

* Abkürzungen: BayObLGZ = Sammlung von Entscheidungen des Bayerischen Obersten Landesgerichts in Zivilsachen; BayVbl. = Bayerische Verwaltungsblätter; BB = Betriebsberater; BFHE = Sammlung der Entscheidungen und Gutachten des Bundesfinanzhofs; BGBl. = Bundesgesetzblatt; BGH = Bundesgerichtshof; BGHSt = Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen; BGHWarn. = Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen; BGHZ = Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen; BSGE = Entscheidungen des Bundessozialgerichts; BVerfGE = Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts; BVerwGE = Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts; BWVPr. = Baden-Württembergische Verwaltungspraxis; DDR = Deutsche Demokratische Republik; DÖD = Der Öffentliche Dienst; DÖV = Die Öffentliche Verwaltung; DRiZ = Deutsche Richterzeitung; DStR = Deutsches Steuerrecht; DVBl. = Deutsches Verwaltungsblatt; EFG = Entscheidungen der Finanzgerichte; ESUGH = Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofs; EuGH = Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften; EuGH Slg. = Sammlung der Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs; EWG = Europäische Wirtschaftsgemeinschaft; FamRZ = Zeitschrift für das gesamte Familienrecht; GDR = German Democratic Republic; GewArch. = Gewerbearchiv; GG = Grundgesetz; GRUR = Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht; GVG = Gerichtsverfassungsgesetz; JR = Juristische Rundschau; JZ = Juristenzeitung; MDR = Monatsschrift für Deutsches Recht; MRK = Europäische Menschenrechtskonvention; NJW = Neue Juristische Wochenschrift; OLG = Oberlandesgericht; OLGZ = Entscheidungen der Oberlandesgerichte in Zivilsachen einschließlich der freiwilligen Gerichtsbarkeit; OVG = Oberverwaltungsgericht; RGSt = Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen; RIW/AWD = Recht der Internationalen Wirtschaft; RuStAG = Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz; StAZ = Das Standesamt; StGB = Strafgesetzbuch; VG = Verwaltungsgericht; VGH = Verwaltungsgerichtshof; VerwRspr. = Verwaltungsrechtsprechung in Deutschland.

¹ Hans Krück, Deutsche Rechtsprechung in völkerrechtlichen Fragen 1978, ZaöRV Bd. 40 (1980), S. 122 ff. Vgl. auch Hugo J. Hahn, Deutsche Rechtsprechung 1945–1950, ZaöRV Bd. 14 (1951), S. 252 ff.; Fritz Münch, – 1951–1957 (Teil A) ZaöRV Bd. 20 (1959), S. 186 ff., (Teil B) ZaöRV Bd. 21 (1961), S. 511 ff., (Teil C) ZaöRV Bd. 22 (1962), S. 729 ff.; Christian Tomuschat, – 1958–1965 (Teil A) ZaöRV Bd. 28 (1968), S. 48 ff., (Teil B) *ibid.*, S. 646 ff.; Albert Bleckmann, – 1966–1968, ZaöRV Bd. 31 (1971), S. 271 ff.; – 1969–1970, ZaöRV Bd. 32 (1972), S. 71 ff.; – 1971, *ibid.*, S. 583 ff.; – 1972, ZaöRV Bd. 33 (1973), S. 757 ff.; – 1974, ZaöRV

lichen Recht, soweit es sich um völkerrechtsrelevante Fragen (Staatsangehörigkeit, Fremdenrecht etc.) handelt².

I. Völkerrecht und innerstaatliches Recht

1. Den Rang des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. 7. 1951 – Genfer Konvention – (BGBl. 1953 II, 559) im innerstaatlichen Recht beurteilte der Bayerische VGH in seiner Entscheidung vom 7. 6. 1979 (BayVBl. 1979, 691 = DÖV 1980, 52). Die Genfer Konvention sei durch Transformationsgesetz nach Art. 59 Abs. 2 GG Bundesrecht geworden, habe aber keinen Verfassungsrang. Dies gelte auch insoweit, als die Konvention z. B. in der Bestimmung des »Flüchtlings« und in dem Ausweisungs- und Zurückweisungsverbot allgemeine Regeln des Völkerrechts im Sinne von Art. 25 Satz 1 GG enthalte, denn auch diese stünden im Rang unter dem Verfassungsrecht.

2. In seinem Urteil vom 17. 4. 1979 (NJW 1979, 2268 = BB 1979, 1196) stellte das Landesarbeitsgericht Frankfurt fest, daß Art. 29 der Hessischen Verfassung, der die Aussperrung verbietet, geltendes Recht sei. Weder durch Normen des Völkerrechts, noch durch Bestimmungen des Grundgesetzes oder durch anderes Bundesrecht sei das Aussperrungsverbot aufgehoben worden.

II. Völkerrechtliche Verträge

3. Im Rahmen seiner Entscheidung vom 20. 2. 1979 (DStR 1979, 351 = RIW/AWD 1979, 351) über den Umfang und die Grenzen zwischenstaatlicher Rechtshilfe in Steuersachen befaßte sich der Bundesfinanzhof mit der Auslegung von völkerrechtlichen Verträgen. Nach Meinung des Gerichts gibt es keinen Rechtssatz, wonach sich die Auslegung völkerrechtlicher Verträge nur auf den Wortsinn stützen dürfe, Entstehungsgeschichte und Sinnzusammenhang seien genauso zu beachten. Bei der Auslegung völkerrechtlicher Verträge sei der objektive Sinn einer Vorschrift festzustellen,

Bd. 34 (1974), S. 737 ff.; – 1975, ZaöRV Bd. 37 (1977), S. 306 ff.; Wolf D. Kischlat, – 1976, ZaöRV Bd. 37 (1977), S. 790 ff.; Hans Krück, – 1977, ZaöRV Bd. 39 (1979), S. 83 ff.

² Der Bericht wurde am 31. 11. 1980 abgeschlossen. Entscheidungen aus dem Berichtszeitraum 1978 wurden nur nachgetragen, soweit es wegen ihrer Bedeutung erforderlich erschien, später veröffentlichte Entscheidungen werden in den folgenden Jahresberichten berücksichtigt.

wobei zur Erreichung dieses Auslegungszieles alle Auslegungsmethoden (grammatische, systematische, teleologische, historische) Anwendung fänden. Wichtig für die Auslegung völkerrechtlicher Verträge sei auch der Effektivitätsgrundsatz, der besage, daß Vertragsbestimmungen so auszulegen seien, daß ihr Zweck nach Möglichkeit erreicht werde und sich ihre Nutzwirkung entfalten könne.

4. Auch völkerrechtliche Verträge können Nebenpflichten begründen. Dieser Ansicht ist das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluß vom 14. 11. 1979 über die Bindungswirkung einer ausländischen Flüchtlingsanerkennung (BVerfGE 52, 391 = VerwRSpr. 31, 484 = NJW 1980, 516 = BayVBl. 1980, 79 = DÖV 1980, 447 = DVBl. 1980, 191). Insbesondere könnten sie Verhaltenspflichten, vor allem aber die Verpflichtung mit sich bringen, den Vertrag nach den Grundsätzen von Treu und Glauben zu erfüllen.

III. Wirkungen und Grenzen staatlicher Souveränität

5. Die Kontroverse zwischen verschiedenen Oberlandesgerichten³ in der Frage, ob deutsches Strafrecht (§ 170 StGB) auch dann anwendbar sei, wenn ein in der Bundesrepublik lebender Ausländer seine gesetzliche Unterhaltspflicht gegenüber einem im Ausland lebenden Unterhaltsberechtigten verletzt, wurde durch höchstrichterliche Entscheidung vom 31. 7. 1979 (BGHSt 29, 85 = NJW 1979, 2482 = JR 1980, 380 mit Anm. Oehler = JZ 1979, 651) beendet. Der Bundesgerichtshof, dem diese Rechtsfrage gemäß § 121 Abs. 2 GVG vom OLG Karlsruhe⁴ (Beschluß vom 21. 12. 1978) vorgelegt wurde, verneinte diese Frage. Eine erhebliche Anzahl von ausländischen Staaten, so führt das Gericht aus, sähe keine Veranlassung, schuldhaften Unterhaltspflichtverletzungen durch Strafanrohungen entgegenzutreten. Auch seien unmittelbarer Gegenstand des in § 170 StGB normierten Strafrechtsschutzes keine allgemein in der zivilisierten Welt anerkannten elementaren Rechtswerte wie Leib, Leben, Freiheit oder Ehre. Dies ergäbe sich auch aus der Tatsache, daß völkerrechtliche Verträge über die Unterhaltspflicht keine Verpflichtungen der Vertragsstaaten zum Erlaß strafrechtlicher Sanktionen enthielten. Die deutsche Rechtsordnung sei folglich auch aus Gründen elementaren Rechtsschutzes nicht verpflichtet, Strafe für Unterhaltspflichtverletzungen mit

³ OLG Saarbrücken, JR 1975, 291; OLG Stuttgart, NJW 1977, 1602; OLG Karlsruhe, NJW 1978, 1754; OLG Frankfurt, NJW 1978, 2460.

⁴ OLG Karlsruhe, Justiz 1979, 104.

ausschließlicher Wirkung im Ausland anzudrohen. Das deutsche Strafrecht diene als innerstaatliches Ordnungsrecht vielmehr dem Schutz inländischer Belange. Es sei nicht dazu berufen, fiskalische Belange anderer Staaten vor Beeinträchtigungen zu bewahren, die durch Unterhaltungspflichtverletzungen der Angehörigen dieser Staaten entstehen können. Strafrechtliche Sanktionen könnten im Gegenteil sogar als Einmischung in die inneren Angelegenheiten dieses Staates und als Verletzung der Staatshoheit angesehen werden.

6. In einer Entscheidung vom 11. 4. 1979 (NJW 1980, 529 = MDR 1979, 919 = FamRZ 1979, 577) führte der Bundesgerichtshof aus, der Grundsatz der Gewährung des rechtlichen Gehörs vor Gericht, der für das Verfahren vor deutschen Gerichten durch Art. 103 Abs. 1 GG verfassungsrechtlich verbürgt sei, gehöre als tragender Rechtsgrundsatz des deutschen Verfahrensrechts zum deutschen *ordre public*. Seine Nichtbeachtung durch ein ausländisches Gericht ziehe die Nichtanerkennung des Urteils dieses Gerichts nach sich. Der Schutz vor Verletzung des rechtlichen Gehörs erstreckte sich aber nicht auf eine bestimmte verfahrensrechtliche Ausgestaltung. Es sei vielmehr auf die Grundwerte der Rechtsstaatlichkeit und der Menschenwürde zurückzugehen, die durch Art. 103 Abs. 1 GG geschützt seien. Daher genüge es, wenn dem Betroffenen vor der Entscheidung des Gerichts Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden sei.

IV. Staatsangehörigkeit

7. Das Bayerische Oberste Landesgericht hatte mit Beschluß vom 29. 6. 1978⁵ festgestellt, daß bei der Entscheidung, an welche Staatsangehörigkeit bei Mehrstaatern anzuknüpfen sei, stets die deutsche Staatsangehörigkeit Vorrang habe. Für den Bereich des internationalen Privatrechts vertrat der Bundesgerichtshof (Urteil vom 20. 6. 1979, BGHZ 75, 32 = NJW 1979, 1776 mit Anm. Kropholler, NJW 1979, 2469 = FamRZ 1979, 696 mit Anm. Heldrich, FamRZ 1979, 1006 = MDR 1980, 42 = StAZ 1979, 290) im Gegensatz dazu die Ansicht, daß bei Mehrstaatern mit Inlandsstaatsangehörigkeit an die effektive Staatsangehörigkeit anzuknüpfen sei. Die ausländische Staatsangehörigkeit sei demnach dann maßgebend, wenn die Beziehung des Mehrstaaters zu seinem ausländischen Heimatstaat wesentlich enger sei als die zum Inland.

8. Den im Sudetenland lebenden deutschen Volkszugehörigen wurde im Anschluß an die im Jahre 1938 erfolgte Eingliederung der sudetendeut-

⁵BayObLGZ 1978, 162.

schen Gebiete in das Deutsche Reich die deutsche Staatsangehörigkeit im Wege der Sammeleinbürgerung verliehen. Nach der Auffassung des Bundesgerichtshofs (Urteil vom 20. 6. 1979, BGHZ 75, 32 = NJW 1979, 1776 mit Anm. Kropholler, NJW 1979, 2469 = FamRZ 1979, 696 mit Anm. Heldrich, FamRZ 1979, 1006 = MDR 1980, 42 = StAZ 1979, 290) bestehen gegen diese Sammeleinbürgerung keine völkerrechtlichen Bedenken. Die CSSR habe 1949 die Zwangsverleihung der deutschen Staatsangehörigkeit an die Sudetendeutschen dadurch anerkannt, daß sie ihnen die tschechoslowakische Staatsbürgerschaft rückwirkend entzogen habe. Zwar sei den in der ČSSR verbleibenden deutschen Volkszugehörigen die tschechoslowakische Staatsbürgerschaft im Jahre 1953 allgemein wieder verliehen worden, dadurch werde jedoch die völkerrechtliche Wirkung der vorher erfolgten Anerkennung der Sammeleinbürgerung nicht berührt. Auch durch den deutsch-tschechoslowakischen Vertrag vom 11. 12. 1973 (BGBl. 1974 II, 1127) habe sich an der deutschen Staatsangehörigkeit der Sudetendeutschen nichts geändert⁶.

9. Nach einer Entscheidung des OVG Nordrhein-Westfalen vom 4. 10. 1979 (VerwRspr. 30, 147 = JZ 1979, 805) gehören zu den Belangen der Bundesrepublik im Sinne des § 9 Abs. 1 RuStAG einerseits die Verwirklichung der Entwicklungspolitik, andererseits die Wahrung der Grundrechte. Es bestehe zwar ein besonderes Interesse daran, daß Angehörige von Entwicklungsländern, die in Deutschland im Rahmen der Entwicklungshilfe und mit hohen Kosten ausgebildet worden seien, in ihre Heimatländer zurückkehren; jedoch verbiete Art. 6 GG, daß Angehörigen der Entwicklungsländer, die mit Deutschen verheiratet seien, die Einbürgerung schlechthin versagt würde. Die Einbürgerung könne aber in diesen Fällen von der Rückzahlung gewährter Stipendien abhängig gemacht werden.

10. Daß für Staatenlose nichts anderes gelte, hat der VGH Baden-Württemberg in seinem Urteil vom 3. 12. 1979 (BWVPr. 1980, 164) ausgesprochen. Denn Art. 32 des Übereinkommens vom 28. 9. 1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen (BGBl. 1976 II, 473) verpflichte die an dem Abkommen beteiligten Staaten nur zur Erleichterung und Beschleunigung der Einbürgerung. Hieraus ergäbe sich aber nicht, daß die Bundesrepublik verpflichtet sei, die einer Einbürgerung entgegenstehenden entwicklungspolitischen Belange bei Staatenlosen gänzlich zurückzustellen.

⁶ Vgl. auch BVerfGE 43, 203.

V. Fremdenrecht

1. Aufenthaltsrecht

11. Nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Ausländergesetz darf einem Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn die Anwesenheit des Ausländers die Belange der Bundesrepublik Deutschland nicht beeinträchtigt. Laut Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 30. 1. 1979 (BVerwGE 57, 252 = DVBl. 1979, 590 = GewArch. 1979, 348 = MDR 1979, 782) ist der Begriff der Belange der Bundesrepublik weit zu verstehen. Er umfasse allgemein die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere gehöre auch das öffentliche Interesse an der Einhaltung des Aufenthaltsrechts einschließlich der Einreisevorschriften zu den Belangen der Bundesrepublik⁷. Auch müsse die Beurteilung der Beeinträchtigung dieser Belange vorgenommen werden. Maßgeblich für die Versagung einer Aufenthaltserlaubnis sei daher nicht, ob der Ausländer in der Vergangenheit Belange der Bundesrepublik beeinträchtigt habe, vielmehr müsse die künftige Anwesenheit des Ausländers die Belange der Bundesrepublik beeinträchtigen.

2. Ausweisung

Die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen eine Ausweisung von Ausländern aus generalpräventiven bzw. aus spezialpräventiven Gründen zulässig ist, hat die Gerichte im Berichtszeitraum mehrfach beschäftigt.

12. In seinem Beschluß vom 17. 1. 1979 (BVerfGE 50, 166 = NJW 1979, 1100 = DÖV 1979, 290 = DVBl. 1979, 213 = BWVPr. 1979, 61 = MDR 1979, 468) hat das Bundesverfassungsgericht die Ausweisung eines wegen unerlaubten Waffenbesitzes verurteilten Ausländers aus generalpräventiven Gründen für zulässig erachtet. Die Berücksichtigung generalpräventiver Gründe bei der Ausweisung verstoße insbesondere nicht gegen die Menschenwürde. Ein Ausländer, der sich trotz der Ausweisungsandrohung des § 10 Abs. 1 Nr. 2 Ausländergesetz von der Begehung einer Straftat nicht abhalten lasse, setze selbst die Voraussetzung für eine Ausweisungsverfügung. Er gäbe durch sein Verhalten anderen Ausländern in der Bundesrepublik ein schlechtes Beispiel und dadurch die Veranlassung für eine generalpräventive Maßnahme. Werde als Folge seines Tuns die angedrohte Ausweisung angeordnet, um andere Ausländer von der Begehung von Straftaten abzuhalten, so läge hierin keine Herabwürdigung zum

⁷Vgl. auch BVerwGE 42, 148.

Objekt staatlichen Handelns. Allerdings müsse der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachtet werden.

13. In diesem Zusammenhang führte das Bundesverwaltungsgericht in seinem Beschluß vom 2. 2. 1979 (VerwRspr. 31, 208 = DÖV 1979, 375 = DVBl. 1979, 592) aus, die Ausweisung wegen einer strafrechtlichen Verurteilung setze nicht generell voraus, daß eine Wiederholungsgefahr bestehe. Die Ausweisung dürfe daher in bestimmten Fällen auch verfügt werden, um darauf hinzuwirken, daß andere im Bundesgebiet lebende Ausländer keine Straftaten begehen. Daß die Ausweisung von Angehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften nach gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen nicht zur Abschreckung anderer Ausländer (Generalprävention) erfolgen dürfe, stehe dem nicht entgegen. Ob eine Ausweisung aus spezialpräventiven Gründen ebenfalls schon unterhalb der Schwelle einer konkreten Wiederholungsgefahr angeordnet werden kann, ließ das Bundesverwaltungsgericht offen.

14. Hingegen stellte der Bayerische VGH in seinem Urteil vom 19. 3. 1979 (VerwRspr. 31, 88) fest, daß die Ausweisung eines straffälligen Ausländers aus spezialpräventiven Gründen eine konkrete Wiederholungsgefahr voraussetze.

15. Stark eingeschränkt hat das Bundesverfassungsgericht durch Beschluß vom 18. 7. 1979 (BVerfGE 51, 386 = VerwRspr. 31, 480 = NJW 1980, 514 = BayVBl. 1980, 143 = DVBl. 1980, 189 = DÖV 1979, 900 = FamRZ 1980, 1000 = JZ 1979, 803) die Möglichkeit der Ausweisung eines wegen einer Straftat verurteilten Ausländers auf Grund generalpräventiver Ermessenserwägungen, wenn dieser mit einer deutschen Frau verheiratet ist und mit ihr ein eheliches Kind hat. Das Bundesverfassungsgericht führt hierzu aus, Art. 6 Abs. 1 GG schütze den ausländischen Ehepartner zwar nicht schlechthin vor einer Ausweisung, jedoch müsse von einem grundsätzlichen Übergewicht des verfassungsrechtlich abgesicherten Interesses am Erhalt der Familiengemeinschaft und an der gemeinsamen Erziehung des Kindes im Bundesgebiet ausgegangen werden. Eine Ausweisung aus generalpräventiven Erwägungen sei daher nur zulässig, wenn die von dem Ausländer begangene Straftat besonders schwer wiege. Besondere Bedeutung käme in diesen Fällen der Möglichkeit zu, die Wirkung der Ausweisung zu befristen.

16. Hiervon ausgehend entschied der Bayerische VGH in seinem Beschluß vom 18. 10. 1979 (DVBl. 1980, 197), daß bei Ausländern, die mit einem deutschen Staatsangehörigen verheiratet sind, die sofortige Vollziehung der Ausweisung grundsätzlich nicht allein zur Abschreckung anderer Ausländer angeordnet werden darf.

3. Rechtsstellung der Ausländer im übrigen

17. Mangelnde Sprachkenntnisse eines Ausländers hat der VGH Baden-Württemberg in seinem Beschluß vom 28. 6. 1979 (BWVPr. 1979, 254 = Justiz 1979, 348 [nur Leitsatz]) noch nicht als hinreichenden Grund erachtet, Wiedereinsetzung im Falle der Versäumung der Widerspruchsfrist zu gewähren, wenn der Ausländer bei seinen Bemühungen um eine Übersetzung oder um Rechtshilfe nicht auf unüberwindliche Schwierigkeiten gestoßen sei. Wiedereinsetzung sei jedoch zu gewähren, wenn die Schwierigkeiten für den Ausländer, eine genaue Übersetzung des Bescheides oder Rechtshilfe zu erhalten, zwar nicht unüberwindlich, jedoch so außergewöhnlich groß waren, daß ihre Ausräumung mit einem nach den Umständen angemessenen vernünftigen Maß an Mühe, Sorgfalt und Aufwand nicht zu bewerkstelligen war.

VI. Asylrecht

Gemäß Art. 16. Abs. 2 GG genießen politisch Verfolgte Asylrecht. Zum Kreis der politisch Verfolgten können Personen gehören, die wegen politischer Straftaten verfolgt werden, sowie Personen, die keine Straftat begangen haben, aber wegen ihrer politischen oder religiösen Gesinnung ernsthaft Benachteiligungen zu erwarten oder schon erlitten haben.

18. Der Bayerische VGH hat in seinem Urteil vom 15. 3. 1979 (DÖV 1980, 50) hierzu ausgeführt, eine Anerkennung als Asylberechtigter wegen religiöser Verfolgung komme dann nur in Betracht, wenn der Antragsteller eine Gefahr für Leib, Leben, Freiheit oder die wirtschaftliche Existenz befürchte. Jedoch müsse die Verfolgung grundsätzlich eine staatliche sein. Dies folge aus dem völkerrechtlichen Herkommen des Grundrechts auf Asyl und aus dem zur Auslegung heranzuziehenden Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge. Gleichwohl könne ein Anspruch auf Asyl auch dann gegeben sein, wenn die Verfolgung zwar nicht vom Staat ausgehe, dieser den von Dritten Verfolgten jedoch entweder nicht schützen wolle oder schützen könne. Auch müsse der Asylsuchende persönlich verfolgt werden. Verfolgungsmaßnahmen, die sich gegen eine Gruppe richten, könnten nur dann ein Asylrecht des einzelnen Mitglieds der Gruppe rechtfertigen, wenn sich diese Maßnahme soweit konkretisiert habe, daß für diese Person selbst gute Gründe für eine Furcht vor politischer Verfolgung bestünden.

19. Bei der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 24. 4. 1979, DÖV 1979, 827) ging es darum, welche Gründe für die Frage,

ob eine befürchtete Verfolgung wegen politischer Überzeugung drohe, maßgebend seien. Das Bundesverwaltungsgericht hat die Frage dahingehend entschieden, daß in Fällen, in denen Asyl wegen drohender Verfolgung auf Grund der politischen Überzeugung gewährt wird, nicht auf die tatsächliche Überzeugung des Antragstellers abzustellen sei, sondern allein auf die Gründe, aus denen der Verfolgerstaat die Verfolgung betreibe.

20. Anspruch auf Asyl hat, wer für seine Person eine aus Tatsachen begründete Furcht vor Verfolgung – u. a. auch wegen seiner Rasse – hegen muß. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist auch persönlich nicht verfolgten Angehörigen eines Asylberechtigten dessen Status zuzuerkennen, wenn die Ziele des Asylrechts sonst nicht erreicht werden können⁸. Dies gilt nach Ansicht des Bayerischen VGH (Beschluß vom 22. 10. 1979, BayVBl. 1980, 118) jedoch dann nicht, wenn der Asylsuchende während des Asylverfahrens verstorben ist. In solch einem Fall können die selbst nicht verfolgten Angehörigen nicht mehr nach dem Grundsatz der Familieneinheit als Asylberechtigte anerkannt werden.

21. In seinem Urteil vom 7. 6. 1979 (BayVBl. 1979, 691 = DÖV 1980, 52) hatte der Bayerische VGH zu entscheiden, ob das Verbrechen der Luftpiraterie dem Anspruch auf Asyl entgegenstehe. Das Gericht führte hierzu aus: Weder auf Grund des Übereinkommens zur Bekämpfung der widerrechtlichen Inbesitznahme von Luftfahrzeugen vom 16. 12. 1970 (BGBl. 1972 II, 1505) noch auf Grund des Europäischen Übereinkommens zur Bekämpfung des Terrorismus vom 27. 1. 1977 sei die Bundesrepublik verpflichtet, einen Luftpiraten, der Asyl begehrt, auszuliefern. Es sei zwar bezweckt, den Luftpiraten schwer zu bestrafen, jedoch werde das Recht auf Asyl für politisch Verfolgte hierdurch nicht berührt. Dies gelte auch, obwohl das Europäische Übereinkommen die Luftpiraterie in Art. 1 ausdrücklich als nicht-politisches Delikt bezeichne, da Art. 5 des Übereinkommens das Asylrecht vorbehalte.

22. Mit der Frage⁹, ob die Furcht vor Bestrafung als Wehrdienstverweigerer als hinreichender Grund für die Gewährung des Asylrechts angesehen werden kann, mußte sich der Bayerische VGH in seinem Urteil vom 15. 2. 1979 (BayVBl. 1979, 677 = DVBl. 1980, 194 = DÖV 1980, 52 mit Anm. C z e r m a k, DÖV 1980, 421¹⁰) auseinandersetzen. Das Gericht stellte fest, daß das Grundrecht auf Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen gemäß Art. 4 Abs. 3 GG für Ausländer insoweit gelte, als es

⁸ BVerwG, DÖV 1974, 784.

⁹ Vgl. VG Ansbach, DÖV 1977, 637; 1979, 63.

¹⁰ Siehe dazu Stein, NJW 1978, 2426.

sich um die Leistung von Wehrdienst in den Streitkräften der Bundesrepublik handele. Lehne jedoch ein Ausländer den Kriegsdienst mit der Waffe in der Armee seines Heimatlandes ab und drohe ihm deshalb dort Gefahr für seine Freiheit, weil das Strafrecht seines Herkunftslandes einer solchen Gewissensnot nicht Rechnung trage, so sei auch dies nach Art. 16 Abs. 2 Satz 2 GG asylrechtlich erheblich. Bei Vorliegen einer echten Gewissensnot müsse die Wertentscheidung des Kriegsdienstverweigerers beachtet werden. Die Bundesrepublik sei daher verpflichtet, einen Kriegsdienstverweigerer aus Gewissensgründen vor einer Freiheitsstrafe wegen Wehrdienstverweigerung im Heimatstaat zu bewahren.

23. Wann und unter welchen Voraussetzungen ein Asylgesuch unbeachtlich bleiben könne, war verschiedentlich Gegenstand von Entscheidungen. Der Hessische VGH führte dazu in seinem Beschluß vom 29. 3. 1979 (VerwRspr. 31, 91) aus, ein Asylgesuch könne unberücksichtigt bleiben, wenn es offensichtlich rechtsmißbräuchlich gestellt sei. Dies sei der Fall, wenn der Antragsteller mit dem Asylgesuch einen Aufenthalt im Bundesgebiet aus anderen Gründen erstrebe, als um Schutz vor Verfolgung zu finden.

24. An die Evidenz dieser Rechtsmißbräuchlichkeit sind nach Meinung des OVG Lüneburg (Beschluß vom 25. 1. 1979, DVBl. 1980, 202 = JZ 1980, 26) wegen der hohen Bedeutung des Leben und Freiheit schützenden Grundrechts auf Asyl strenge Anforderungen zu stellen.

25. Im Gegensatz zur einhelligen obergerichtlichen Rechtsprechung vertrat der Hessische VGH in seinem Beschluß vom 28. 6. 1979 (VerwRspr. 31, 332 = NJW 1980, 539 = DÖV 1980, 55 = DVBl. 1980, 200) die Auffassung, daß nicht nur offensichtlich mißbräuchliche, sondern darüber hinaus auch alle anderen eindeutig aussichtslosen Asylanträge im allgemeinen ausländerrechtlichen Verfahren unbeachtlich seien. Eindeutig aussichtslos sei ein Asylantrag, wenn er offensichtlich rechtsmißbräuchlich gestellt sei, wenn der Vortrag des Antragstellers, politisch verfolgt zu werden, nicht schlüssig sei, wenn er sich als frei erfundene Schutzbehauptung darstelle oder mit den gesicherten Feststellungen der Asylbehörde in offenem Widerspruch stehe.

26. Kontrovers hierzu entschied der Bayerische VGH in seinem Beschluß vom 26. 10. 1979 (NJW 1980, 1247 = DÖV 1980, 457), daß auch offensichtlich unbegründete Asylanträge von den Grenzbehörden und den Ausländerbehörden zu beachten seien.

VII. Flüchtlinge

27. Eine Anerkennung der Asylberechtigung durch deutsche Behörden ist nach § 45 Satz 2 Ausländergesetz für das Auslieferungsverfahren nicht bindend. In seiner Entscheidung vom 14. 11. 1979 (BVerfGE 52, 391 = VerwRSpr. 31, 484 = NJW 1980, 516 = BayVBl. 1980, 79 = DÖV 1980, 447 = DVBl. 1980, 191 = JZ 1980, 24) hat das Bundesverfassungsgericht ausgeführt, daß eine entsprechende Bindung auch dann nicht eintrete, wenn ein anderer Vertragsstaat der Genfer Flüchtlingskonvention den Auszuliefernden als politischen Flüchtling im Sinne dieser Konvention anerkannt habe. Diese bedeute jedoch nicht, daß die ausländische Anerkennungsentscheidung für das Auslieferungsverfahren in Deutschland ohne jeden Belang sei. Sie stelle vielmehr ein gewichtiges Indiz dafür dar, daß es sich bei dem Betroffenen um einen politisch Verfolgten handle. Als mehrseitiger völkerrechtlicher Vertrag verpflichte die Genfer Konvention die Vertragsstaaten nicht nur, bei der eigenen Anwendung des Vertrages dessen Ziele nicht zu gefährden, sondern auch deren Verwirklichung soweit wie möglich zu fördern. Angesichts des Ziels der Genfer Konvention, den Flüchtlingen in allen Vertragsstaaten einen möglichst einheitlichen Rechtsstatus zu verschaffen, verbiete es schon diese völkerrechtliche Verpflichtung, die Anerkennungsentscheidung eines Partnerstaates für schlechthin unerheblich zu erachten. Vielmehr müsse grundsätzlich von der Vermutung ausgegangen werden, daß der anerkennende Staat nach sorgfältiger Prüfung eine Asylberechtigung bejaht und den Flüchtling der Genfer Konvention unterstellt habe.

28. Art. 1 F der Genfer Konvention sieht den Ausschluß der Anerkennung als Flüchtling vor, wenn aus schwerwiegenden Gründen die Annahme gerechtfertigt ist, daß der Asylsuchende sich Handlungen hat zuschulden kommen lassen, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufen. Nach Ansicht des Bayerischen VGH (Urteil vom 7. 6. 1979, DÖV 1980, 52 = BayVBl. 1979, 691) ist die Anwendung dieser Ausschlußbestimmung nur wegen Handlungen gerechtfertigt, die den zwischenstaatlichen Frieden und die zwischenstaatliche Völkerverständigung stören. Nach dem Grundgesetz habe das Friedensgebot Verfassungsrang. Daher gehe die Pflicht zur Friedenssicherung dem Asylanspruch des Einzelnen vor. Belaste daher ein Asylsuchender durch sein Verhalten den Frieden zwischen der Bundesrepublik und einem anderen Staat oder die Völkerverständigung, so gebe Art. 1 F der Genfer Konvention ein Verfassungsgebot wieder, das zur Ablehnung des Asylantrags berechtige.

VIII. Auslieferung

29. Zur rechtlichen Bedeutung der Auslieferung hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluß vom 14. 2. 1979 (BVerfGE 50, 244 = NJW 1979, 1285 = BayVBl. 1979, 303 = MDR 1979, 907 [nur Leitsatz]) Stellung genommen. Im Verhältnis der beteiligten Staaten stelle sich die Auslieferung als ein völkerrechtlicher Vertrag dar. Der Charakter des völkerrechtlichen Vertrages sei dabei unterschiedlich zu beurteilen, je nachdem, ob zwischen den beteiligten Staaten ein genereller Staatsvertrag über die Auslieferung bestehe oder nicht. Jedoch stelle auch im Rahmen eines allgemeinen Auslieferungsvertrages die konkrete Abmachung über die Auslieferung eines bestimmten Ausländers einen zwischenstaatlichen Vertrag dar. Danach sei das Auslieferungsersuchen rechtlich als Vertragsangebot, die Auslieferungsbewilligung als Vertragsannahme zu qualifizieren. Es gelte der vertragsrechtliche Grundsatz, daß die Ablehnung eines Angebotes dieses gegenstandslos mache. Aus diesem Grund sei die einem ersuchenden Staat gegenüber erklärte Ablehnung endgültig und beende das Auslieferungsverfahren. Eine Auslieferung desselben Ausländers könne nur auf Grund eines neuen Vertragsangebotes, also eines weiteren Auslieferungsersuchens des die Auslieferung begehrenden Staates erfolgen. Durch das erneute Ersuchen werde ein selbständiges zweites Auslieferungsverfahren eingeleitet.

30. Nach einhelliger Rechtsprechung¹¹ begründen Auslieferungsverträge regelmäßig nur für die Vertragsstaaten Rechte und Pflichten. Der Verfolgte kann aus einem solchen Vertrag eigene Rechte nur herleiten, wenn dies im Vertrag vereinbart ist. Das OVG Münster schließt sich in seinem Beschluß vom 9. 1. 1979 (MDR 1979, 609) dieser Auffassung an und kommt zu dem Ergebnis, daß dem deutsch-englischen Auslieferungsvertrag keine Schutzwirkung zugunsten des Ergriffenen bzw. Verfolgten zukomme.

31. Der das Auslieferungsrecht beherrschende Grundsatz der Spezialität besagt, daß Verfolgung oder Vollstreckungsmaßnahmen gegen eine ausgelieferte Person wegen strafbarer Handlungen, die sie vor der Einlieferung begangen hat und auf die sich die Auslieferungsbewilligung des ausländischen Staates nicht erstreckt, unzulässig sind, es sei denn, der ausliefernde Staat stimmt zu, oder der Ausgelieferte hatte Gelegenheit, das Land wieder zu verlassen. Der Bundesgerichtshof entschied daher mit Beschluß vom 15. 8. 1979 (BGHSt 29, 94 = NJW 1979, 2483 = MDR 1979, 1040), daß ein

¹¹ Vgl. RGSt 70, 286; BGHSt 18, 218; BVerfGE 46, 219.

11 ZaöRV 41/1

Eröffnungsbeschluß in einem neuen Verfahren zu diesen unzulässigen Verfolgungsmaßnahmen gehöre, wenn er sich auf Taten erstrecke, die vor der Auslieferung lagen und die von der Auslieferungsbewilligung nicht erfaßt würden.

32. Gleichfalls zum Grundsatz der Spezialität führte das OLG Hamm mit Beschluß vom 24. 11. 1978 (NJW 1979, 2484) aus: Die Beachtung dieses Grundsatzes schreibe § 54 Deutsches Auslieferungsgesetz vor. Nach dieser Bestimmung seien Bedingungen, die eine ausländische Regierung bei der Bewilligung der Rechtshilfe gestellt habe, im inländischen Verfahren zu beachten. Erfasse die ausländische Auslieferungsbewilligung nur einen Teil der in einem rechtskräftigen Straferkenntnis abgeurteilten Straftaten, weil die Rechtsordnung dieses Staates die Auslieferung wegen Fahrlässigkeitstaten verbiete, so müsse eine neue Rechtsfolgenentscheidung getroffen werden, die dies berücksichtige.

IX. Menschenrechte

1. Gerichtsverfahren

33. Nach Art. 6 Abs. 2 MRK wird bis zum gesetzlichen Nachweis der Schuld vermutet, daß der wegen einer strafbaren Handlung Angeklagte unschuldig ist. Im Rahmen einer Entscheidung über eine Persönlichkeitsverletzung durch Presseberichterstattung betonte das OLG Frankfurt (Urteil vom 6. 9. 1979, NJW 1980, 957), daß sich Art. 6 Abs. 2 MRK unmittelbar nur an die mit dem Verfahren befaßten Behörden wende. Privatpersonen würden durch die MRK nicht zu bestimmten Handlungen verpflichtet. Die MRK entfalte in diesem Zusammenhang auch keine unmittelbare Drittwirkung. Zwar könne die MRK zum Prüfungsmaßstab für Handlungen Dritter verwendet werden, doch auch dann könnten die sich aus Art. 6 MRK ergebenden Rechte nicht absolute Geltung beanspruchen. Sie müßten vielmehr gegen die Rechte aus Meinungsfreiheit, Pressefreiheit und angemessener Wahrung berechtigter Interessen abgewogen werden.

34. Zur Frage der Persönlichkeitsverletzung durch öffentlichen Fahndungsaufruf entschied das OLG Hamburg mit Urteil vom 2. 11. 1978 (NJW 1980, 842), daß der Staat seinen Strafanspruch nicht schrankenlos durchsetzen könne. Die Strafverfolgungsbehörden unterlägen in besonderem Maße den Schranken der Gesetze. Die Strafverfolgungsmaßnahmen müßten im Einzelfall darauf überprüft werden, ob sie nach dem Grundsatz

der Verhältnismäßigkeit gerechtfertigt seien. Ins Verhältnis zu setzen seien hierbei das Interesse der Allgemeinheit an der Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs und das verfassungsrechtlich geschützte Persönlichkeitsrecht des Einzelnen. Zudem gelte für den einer Straftat lediglich Verdächtigten die Unschuldsvermutung gemäß Art. 6 Abs. 2 MRK. Diese gebiete in besonderem Maße eine Rücksichtnahme auf die Stellung des Beschuldigten in der Öffentlichkeit und in seinen sozialen Bezügen, die durch eine öffentliche Fahndung außerordentlich stark berührt werde¹².

35. Zum Anwendungsbereich von Art. 6 Abs. 3 MRK (Rechte des Angeklagten) führte das OVG Münster in seinem Beschluß vom 9. 1. 1979 (MDR 1979, 609) aus, diese Vorschrift gelte nur für das Strafverfahren. Im Rahmen von Auslieferungsverfahren könnten aus Art. 6 Abs. 3 MRK keine Rechte hergeleitet werden.

36. Gemäß Art. 6 Abs. 3c MRK hat der Angeklagte das Recht, unentgeltlich den Beistand eines Pflichtverteidigers zu erhalten, wenn er nicht über die Mittel zur Bezahlung eines Verteidigers verfügt und wenn dies im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist. Nach der Auffassung des OLG Zweibrücken (Beschluß vom 19. 12. 1979, NJW 1980, 2143) gehört zur Verteidigung des Angeklagten auch die Verständigung mit seinem Verteidiger. Ein Pflichtverteidiger habe daher einen Anspruch auf Erstattung der Dolmetscherkosten, die er für die Verständigung mit seinem Mandanten aufwende. Für einen Wahlverteidiger, der ohne Einschaltung des Gerichts einen Dolmetscher zuziehe, gelte dies aber nicht, denn weder deutsche Gesetze, noch die MRK böten eine Grundlage für die Erstattung von Dolmetscherkosten, die für die Verständigung eines Wahlverteidigers mit seinem Mandanten anfielen.

37. Gleichfalls zu Art. 6 MRK nimmt das Landgericht Ansbach in seinem Beschluß vom 11. 7. 1979 (NJW 1979, 2484) Stellung. Art. 6 MRK stelle Mindestanforderungen auf, welche die Unterzeichnerstaaten der MRK jedem mit einem gerichtlichen Verfahren Überzogenen gewähren müßten. Art. 6 MRK wolle dem Beschuldigten ein faires Verfahren garantieren unabhängig davon, ob ein Rechtsverstoß als kriminelles Unrecht oder als Ordnungswidrigkeit eingestuft werde. Daher finde Art. 6 MRK auch auf das Bußgeldverfahren Anwendung, in dem der Betroffene folglich nach Art. 6 Abs. 3e MRK das Recht auf unentgeltliche Beiziehung eines Dolmetschers habe, wenn er der Gerichtssprache nicht mächtig sei.

38. Das OLG Stuttgart stellte mit Urteil vom 25. 9. 1979 (NJW 1980, 1238 = Justiz 1980, 28) fest, daß ein Ausländer kein Recht auf eine Urteils-

¹² Vgl. BVerfGE, NJW 1973, 1226 (1230).

ausfertigung in einer anderen als der deutschen Sprache habe. Eine so weitreichende Schlußfolgerung könne aus dem Wortlaut des Art. 6 Abs. 3e MRK nicht gezogen werden. Insbesondere habe der Ausländer dann keinen Anspruch auf eine Urteilsausfertigung in deutscher Sprache, wenn er in wirksamer Weise nichts mehr zu seiner Verteidigung unternehmen könne (z. B. Rechtsmittel schon eingelegt und begründet hat).

39. Auch das OLG Frankfurt verneinte mit Urteil vom 16. 10. 1979 (NJW 1980, 1238) den Anspruch eines Ausländers auf Übersetzung des schriftlichen Urteils in eine ihm verständliche Sprache. Nach § 184 GVG sei die Gerichtssprache deutsch. Dementsprechend ergingen schriftliche Entscheidungen des Gerichts auch dann in deutscher Sprache, wenn der davon Betroffene Ausländer sei und kein Deutsch verstehe. Der Angeklagte könne gemäß Art. 6 Abs. 3e MRK die unentgeltliche Beiziehung eines Dolmetschers nur verlangen, wenn er der Verhandlungssprache des Gerichts nicht mächtig sei.

2. Schutz des Privat- und Familienlebens

40. Zum Umfang des in Art. 8 Abs. 1 MRK geregelten Anspruchs auf Achtung des Privat- und Familienlebens nahm das Bundesverwaltungsgericht in seinem Beschluß vom 7. 6. 1979 (DÖV 1979, 829 = MDR 1980, 81) Stellung; dieser Anspruch reiche nicht weiter als das Schutzgebot des Art. 6 Abs. 1 GG. Ausländerbehördliche Maßnahmen, die in das Ehe- und Familienleben des Ausländers eingriffen, aber dem Schutzgebot des Art. 6 Abs. 1 GG entsprächen, seien auch auf Grund der in Art. 8 Abs. 2 MRK geregelten Schranken des Anspruchs auf Achtung des Familienlebens statthaft. Als eine unmenschliche und erniedrigende Behandlung im Sinne des Art. 3 MRK seien solche Maßnahmen keinesfalls anzusehen.

3. Sonstiges

41. Wegen der Belastung der Infrastruktur in einzelnen Bezirken durch den vermehrten Zuzug von Ausländern, hatten die Behörden für bestimmte Orte Zuzugssperren verhängt. Diese Maßnahme wurde auf § 7 Abs. 3 Ausländergesetz gestützt, wonach die Aufenthaltserlaubnis mit Bedingungen und Auflagen versehen werden kann. Das VG Berlin hatte hierzu ausgeführt (Urteil vom 26. 8. 1977)¹³, daß die Ermächtigung in § 7 Abs. 3 des Ausländergesetzes ihre Begrenzung unter anderem auch in Art.

¹³ VG Berlin, NJW 1978, 68.

2 des Protokolls Nr. 4 zur MRK vom 16. 9. 1963 fände. Das dort geschützte Recht auf freie Wahl des Wohnsitzes dürfe nach Abs. 3 und Abs. 4 gewissen Einschränkungen unterworfen werden, doch müßten diese Einschränkungen gesetzlich vorgesehen sein. Die Ermächtigung des Ausländergesetzes genüge jedoch den Voraussetzungen des Protokolls nicht. Das OVG Berlin erkannte hingegen mit Urteil vom 12. 7. 1979 (NJW 1980, 539), daß das Protokoll Nr. 4 die Anwendung von § 7 Abs. 3 Ausländergesetz nicht ausschließe. Denn Art. 2 und Art. 4 des Protokolls ließen Verwaltungsmaßnahmen dann zu, wenn sie in Übereinstimmung mit der jeweiligen staatlichen Gesetzgebung getroffen würden, wobei das Gesetz so präzise formuliert sein müsse, daß der Bürger sein Verhalten danach richten könne. Die räumliche Beschränkung einer Aufenthaltserlaubnis sei jedoch in § 7 Abs. 3 und in § 7 Abs. 1 Ausländergesetz ausdrücklich geregelt, so daß die Anforderungen des Protokolls erfüllt seien.

X. Europäische Gemeinschaften und Organisationen

1. Gemeinschaftsrecht und innerstaatliches Recht

42. Im Rahmen der EWG gilt der Grundsatz, daß das Gemeinschaftsrecht durch die Mitgliedstaaten durchgeführt wird. Die EWG verfügt grundsätzlich über keine eigene Exekutive, insbesondere fehlt ihr ein gemeinschaftseigener Verwaltungsunterbau, der Vollzug des Gemeinschaftsrechts obliegt den Behörden der Mitgliedstaaten. Daran hat sich nach der Auffassung des Bundesfinanzhofs (Urteil vom 18. 12. 1979, BFHE 129, 490 = DStR 1980, 292) auch durch die gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften über die Übertragung eigener Einnahmen auf die Gemeinschaft nichts geändert.

43. In seiner Entscheidung vom 25. 7. 1979 (BVerfGE 52, 187 = VerwRspr. 31, 268 = NJW 1980, 519 = BayVBl. 1980, 18 = DVBl. 1980, 122 = DÖV 1980, 337 = GewArch. 1979, 369 = MDR 1980, 117) mußte sich das Bundesverfassungsgericht erneut mit der Klärung des Verhältnisses zwischen verfassungsrechtlichen Grundrechtsgarantien und den Vorschriften des Gemeinschaftsrechts befassen. Hatte es in seinem Beschluß vom 29. 5. 1974¹⁴ die Ansicht vertreten, daß eine Prüfung von sekundärem Gemeinschaftsrecht am Maßstab der Grundrechte zulässig sei und

¹⁴BVerfGE 37, 271 ff.

die Vorlagepflicht nach Art. 100 Abs. 1 GG auslöse, solange die Europäischen Gemeinschaften über keinen eigenen Grundrechtskatalog verfügen, so hielt es nunmehr eine Prüfung, ob der Anwendung von Vorschriften des EWG-Vertrages (primäres Gemeinschaftsrecht) Normen des Grundgesetzes entgegenstehen nur dann für statthaft, wenn insoweit das deutsche Zustimmungsgesetz zum Vertrag Prüfungsgegenstand sei. Dieses erteile den Rechtsanwendungsbefehl für die Geltung des primären Gemeinschaftsrechts im Hoheitsbereich der Bundesrepublik, und die Unanwendbarkeit primären Gemeinschaftsrechts aus Gründen entgegenstehenden Verfassungsrechts sei nicht ohne die Unvereinbarkeit des Zustimmungsgesetzes denkbar. Art. 100 Abs. 1 GG verleihe jedenfalls dem Bundesverfassungsgericht keine Gerichtsbarkeit darüber, Normen des primären Gemeinschaftsrechts mit einem anderen Inhalt als der Europäische Gerichtshof ihnen in einer Vorabentscheidung im Rahmen desselben Ausgangsverfahrens beigegeben habe, für den Hoheitsbereich der Bundesrepublik als anwendbar festzustellen. Ausdrücklich offen läßt das Gericht, ob und gegebenenfalls inwieweit – etwa angesichts mittlerweile eingetretener politischer und rechtlicher Entwicklungen im europäischen Bereich – für künftige Vorlagen von Normen des abgeleiteten (sekundären) Gemeinschaftsrechts die Grundsätze der oben zitierten Entscheidung vom 29. 5. 1974 weiterhin uneingeschränkt Geltung beanspruchen können.

44. Nach Auffassung des Finanzgerichts Hamburg (Urteil vom 12. 6. 1979, EFG 1979, 607 = RIW/AWD 1979, 630) gibt es weder nach nationalem Recht noch nach Gemeinschaftsrecht einen allgemeinen Rechtssatz, wonach jedermann gegenüber staatlichen Institutionen so gestellt werden müsse, als wären für ihn nachteilige Wirkungen infolge höherer Gewalt nicht eingetreten. Die Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten sähen nur für bestimmte Rechtsbeziehungen und nur unter gewissen Voraussetzungen die Möglichkeit vor, bei höherer Gewalt die sonst strengen Rechtsfolgen aus der Nichterfüllung einer Verpflichtung zu mildern. Dem Gemeinschaftsrecht sei ein allgemeiner Rechtsgrundsatz der höheren Gewalt fremd. Dies ergäbe sich auch aus der Tatsache, daß bei Untergang von Waren infolge höherer Gewalt erst nach Verlassen des geographischen Gebiets der Gemeinschaften Ausfuhrerstattungen gewährt würden.

45. Gleichfalls mit Ausfuhrerstattungen befaßte sich der Bundesfinanzhof in einer Entscheidung vom 18. 12. 1979 (BFHE 129, 450 = DStR 1980, 292). Danach können Forderungen auf Gewährung von Ausfuhrerstattungen und Forderungen auf Rückerstattung von zu Unrecht gezahlten Erstattungen aufgerechnet werden. Ein Aufrechnungsverbot gegenüber gemeinschaftsrechtlichen Ausfuhrsubventionen bestehe weder nach beson-

deren gemeinschaftsrechtlichen Normen noch als allgemeiner Rechtsgrundsatz. Die Mitgliedstaaten und nicht die Gemeinschaft seien im Sinne der dann anwendbaren innerstaatlichen Aufrechnungsvorschriften Schuldner der Ausfuhrerstattungen und Gläubiger etwa zurückgeforderter Beträge. Dies gelte auch unabhängig davon, ob die Erstattungen aus Gemeinschaftsmitteln gezahlt worden seien.

46. Zur Rechtsnatur von Entscheidungen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften führte das Hessische Finanzgericht in seinem Urteil vom 27. 7. 1979 (EFG 1980, 84) aus, Entscheidungen der Kommission, mit denen jene »Frei-Grenze-Preise« festsetze, seien nicht mit den Verwaltungsakten des deutschen Rechts vergleichbar. Ihnen käme vielmehr Normcharakter zu.

2. Übertragung von Hoheitsrechten

47. Gemäß Art. 24 Abs. 1 GG kann der Bund durch Gesetz Hoheitsrechte auf zwischenstaatliche Einrichtungen übertragen. Die Europäische Organisation zur Sicherung der Luftfahrt – Eurocontrol – sei eine solche zwischenstaatliche Einrichtung. Diese Meinung vertrat der VGH Baden-Württemberg in seinem Beschluß vom 7. 8. 1979 (ESVGH 30, 20 = NJW 1980, 540 = DÖV 1980, 142 = DVBl. 1980, 127 mit Anm. Gramlich, DVBl. 1980, 459). Die Organisation beruhe auf dem zwischen der Bundesrepublik und den anderen europäischen Vertragsstaaten abgeschlossenen Internationalen Übereinkommen über Zusammenarbeit zur Sicherung der Luftfahrt – Eurocontrolvertrag – vom 13. 12. 1960 (BGBl. 1962 II, 2274). Als internationale Organisation sei sie durch völkerrechtliche Vereinbarung mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestattet. Ihre Mitglieder seien Staaten, ihre Organe die Kommission und die Agentur. Im Bereich der Flugsicherung seien ihr bestimmte Hoheitsrechte eingeräumt. Sie sei auch befugt, Bedienstete einzustellen und deren Rechtsverhältnisse autonom zu regeln. Auf Grund dessen habe die Organisation ein eigenes internes Dienstrecht geschaffen. Der Eurocontrolvertrag enthalte jedoch keine ausdrückliche Regelung, derzufolge Eurocontrol insbesondere hinsichtlich Klagen ihrer Bediensteten aus dem Dienstverhältnis der inländischen Gerichtsbarkeit nicht unterliege. Im Hinblick auf Art. 14 Abs. 1 der Satzung der Agentur könne man aber von einer durch völkerrechtlichen Vertrag ermöglichten Immunität ausgehen. Daher schließe der im Dienstrecht der Eurocontrol vorgesehene Rechtsweg zum Verwaltungsgerichtshof der Internationalen Arbeitsorganisation in Genf die deutsche Gerichtsbarkeit aus.

3. Freizügigkeit

48. Art. 48 Abs. 2 und Abs. 3 EWG-Vertrag verleihen jedem Angehörigen eines Mitgliedstaates grundsätzlich ein Recht auf freie Wahl eines Arbeitsplatzes. Auch dürfen zwischen den Arbeitnehmern der Mitgliedstaaten keine Unterschiede in Bezug auf Beschäftigung, Entlohnung oder sonstige Arbeitsbedingungen gemacht werden. Das Verwaltungsgericht Köln folgert in seinem Urteil vom 15. 2. 1979 (DVBl. 1980, 383) hieraus, daß die Sicherheitsprüfung eines italienischen Staatsangehörigen grundsätzlich nur im gleichen Umfang und nach den gleichen Kriterien möglich sei wie die Überprüfung eines Deutschen. Allerdings müsse berücksichtigt werden, daß Art. 48 Abs. 3 EWG-Vertrag weitergehende Beschränkungen zulasse, wenn diese aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit gerechtfertigt seien. Die Ermächtigung eines Italieners zum Umgang mit Verschlusssachen im Rahmen einer beruflichen Tätigkeit könne demnach – entsprechend bestimmter NATO-Vorschriften – zusätzlich von dem Einverständnis des Heimatstaates abhängig gemacht werden, da diese Sicherheitsüberprüfung dem Bereich der öffentlichen Sicherheit zuzuordnen sei.

49. Art. 48 Abs. 3 EWG-Vertrag verbürgt auch das Aufenthaltsrecht im Raum des Gemeinsamen Marktes, Beschränkungen sind nur im Rahmen dieser Vorschrift zulässig. Im Anschluß daran bestimmt § 12 Aufenthaltsgesetz/EWG, daß einem Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates ein Aufenthalt im Bundesgebiet nur verwehrt werden darf, wenn Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung es rechtfertigen. Unter Berücksichtigung dieser Freizügigkeitsgarantie darf nach Auffassung des Verwaltungsgerichts Neustadt (Urteil vom 17. 5. 1979, NJW 1980, 543) eine bestandskräftig gewordene unbefristete Ausweisungsverfügung für die Zukunft nicht weiter aufrecht erhalten werden, wenn von dem Verhalten des Ausländers keine gegenwärtige Gefahr mehr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgehe. Die Beweislast dafür, daß eine Gefahr noch vorliege, sei dem Staat aufzuerlegen, der in die gemäß Art. 48 Abs. 3 EWG-Vertrag garantierte Freizügigkeit eingreife.

50. Hat ein Ausländer nach seiner Ausweisung einen deutschen Staatsangehörigen geheiratet, so muß die Wirkung der Ausweisung gemäß § 15 Ausländergesetz befristet werden, wenn die Güter- und Interessenabwägung ergibt, daß der Schutz von Ehe und Familie des Ausländers Vorrang vor dem öffentlichen Interesse an der Fernhaltung des Ausländers hat. Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Beschluß vom 7. 6. 1979 (DÖV 1979, 829 = MDR 1980, 81 [nur Leitsatz]) entschieden, daß für Staatsangehörige

der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften grundsätzlich nichts anderes gelte. Denn diesem Personenkreis dürfe wegen der Freizügigkeitsgarantie des Gemeinschaftsrechts der Aufenthalt im Bundesgebiet ohnehin nur aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung verwehrt werden. Hieraus folge, daß die in § 15 Abs. 1 Ausländergesetz geregelte Wirkung der Ausweisung befristet werden müsse, wenn die Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung entfallen sei.

51. Zu der Frage, inwieweit die Vorschriften des Aufenthaltsgesetzes/EWG und die des Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik vom 21. 11. 1957 (BGBl. 1959 II, 949) (Freundschaftsvertrag) das behördliche Ermessen bei der Ausweisung strafgerichtlich verurteilter Ausländer begrenzen, hat das Bundesverwaltungsgericht in seinem Beschluß vom 28. 5. 1979 (DÖV 1979, 828) Stellung genommen. Eine Beschränkung der Freizügigkeit setze im Falle strafgerichtlicher Verurteilung des Ausländers voraus, daß eine tatsächliche und hinreichend schwere Gefährdung der Allgemeinheit vorliege. Nach Art. 2 Abs. 2 Satz 1 des Freundschaftsvertrages dürften Staatsangehörige des einen Vertragsstaates, die im Gebiet des anderen Vertragsstaates ihren ordnungsmäßigen Aufenthalt haben, nur ausgewiesen werden, wenn Gründe der Sicherheit des Staates, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Sittlichkeit es erforderten. Zusätzlich sei nach einem ordnungsmäßigen Aufenthalt von mehr als fünf Jahren eine Ausweisung nur noch zulässig, wenn die Gründe besonders schwerwiegend seien. Ein ordnungsgemäßer Aufenthalt läge aber nur vor, wenn den Vorschriften über Einreise, Aufenthalt, die Freizügigkeit sowie über die Ausübung einer Erwerbstätigkeit entsprochen werde. Halte sich ein Ausländer ohne die erforderliche Aufenthaltsgenehmigung im Bundesgebiet auf, so sei dies zwar nach der Rechtsprechung des EuGH kein Ausweisungsgrund, jedoch könne der Ausländer, da sein Aufenthalt nicht ordnungsgemäß im Sinne des Art. 2 Abs. 2 Freundschaftsvertrag sei, einen über das Gemeinschaftsrecht hinausgehenden Ausweisungsschutz nicht beanspruchen. Die Staaten der Europäischen Gemeinschaften seien nicht gehindert, einen über den gemeinschaftsrechtlichen Ausweisungsschutz hinausgehenden Schutz weiterhin davon abhängig zu machen, daß der Ausländer die für den Aufenthalt erforderlichen Formalitäten beachte, und zwar auch dann, wenn die Nichterfüllung der Formalitäten allein eine Ausweisung nicht rechtfertige.

52. In seiner Entscheidung vom 23. 1. 1979 (DÖV 1979, 836 [nur Leitsatz]) vertrat das OVG Rheinland-Pfalz die Ansicht, daß § 10 Aufenthaltsgesetz/EWG, wonach ein Recht auf Einreise nur besteht, wenn sich der

Ausländer durch einen Paß ausweisen kann, mit dem Gemeinschaftsrecht in Einklang stehe. Des weiteren stellt das Gericht fest, daß sich zivile Angehörige der in der Bundesrepublik stationierten Truppen eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften nicht auf Grund des Gemeinschaftsrechts in der Bundesrepublik aufhalten. Ihre Familienangehörigen könnten deshalb nicht auf Grund der gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen über die Freizügigkeit ein Aufenthaltsrecht geltend machen. Weiter wird festgestellt, daß die gemeinschaftsrechtliche Freizügigkeit nicht für eine Ausbildung außerhalb einer beruflichen Tätigkeit gelte (Studenten).

4. Vorabentscheidungsverfahren nach Art. 177 EWG-Vertrag

53. Der EuGH entscheidet im Rahmen des Vorabentscheidungsverfahrens gemäß Art. 177 EWG-Vertrag weder über die Vereinbarkeit von Normen des staatlichen Rechts mit Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts, noch trifft er für die staatlichen Gerichte verbindliche Entscheidungen über die Auslegung und Wirkung staatlichen Rechts¹⁵. Art. 177 EWG-Vertrag spricht dem EuGH im Verhältnis zu den Gerichten der Mitgliedstaaten die abschließende Entscheidungsbefugnis über die Auslegung des EWG-Vertrages sowie über die Gültigkeit und Auslegung der Handlungen der Organe der Gemeinschaften zu. Folglich seien, so führte das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluß vom 25. 7. 1979 (BVerfGE 52, 187 = VerwRspr. 31, 268 = NJW 1980, 519 = BayVBl. 1980, 18 = DVBl. 1980, 122 = DÖV 1980, 337 = GewArch. 1979, 369 = MDR 1980, 177) aus, die nach Maßgabe des Art. 177 EWG-Vertrag ergangenen Urteile des Gerichtshofs für alle mit demselben Ausgangsverfahren befaßten staatlichen Gerichte bindend. In der genannten Entscheidung sprach das Bundesverfassungsgericht auch aus, daß Rechtssätze, die der EuGH im Rahmen einer Vorabentscheidung gemäß Art. 177 Abs. 1 EWG-Vertrag bei der Auslegung des Vertrages als Vertragsinhalt feststelle, unbeschadet der Bindungswirkung einer Vorabentscheidung, grundsätzlich nicht auf der Stufe des abgeleiteten (sekundären) Gemeinschaftsrechts stünden, sondern dem primären Gemeinschaftsrecht zuzuordnen seien.

¹⁵ EuGH Slg. 1978, 1573; 1977, 163.

XI. Kriegsrecht und Kriegsfolgen

54. Den Begriff des Krieges interpretierte das Bundessozialgericht in seinem Urteil vom 14. 12. 1978 (BSGE 47, 263) folgendermaßen. Ein Krieg im völkerrechtlichen Sinne sei ein Zustand zwischen zwei Staaten oder zwischen zwei Staatengruppen oder einem Staat und einer Staatengruppe, der dadurch gekennzeichnet sei, daß – regelmäßig durch den Abbruch der diplomatischen Beziehungen – die Geltung des allgemeinen Friedensvölkerrechts suspendiert sei. Auch bestehe der grundsätzliche Wille zur Vornahme von Gewalthandlungen. Einen Krieg im Sinne des Völkerrechts könnten daher prinzipiell nur Staaten und Staatengruppen führen. Ein bewaffneter Konflikt zwischen einem Staat und Gruppen innerhalb dieses Staates sei ein Bürgerkrieg, nicht aber ein Krieg im völkerrechtlichen Sinne. In diesem Zusammenhang kommt das Gericht auch zum Ergebnis, daß das Deutsche Reich nicht Beteiligter des Spanischen Bürgerkriegs gewesen sei. Zweck und Ziele der Auseinandersetzung seien nicht solche des Deutschen Reiches gewesen. Das Deutsche Reich habe weder die Auseinandersetzung initiiert, noch sei der Spanische Bürgerkrieg unter der Beteiligung des Deutschen Reiches ausgebrochen. Zwar stelle der Spanische Bürgerkrieg in seinem gesamtpolitischen Zusammenhang einen Teilspekt der Auseinandersetzungen der europäischen Großmächte und damit die Vorstufe des Zweiten Weltkrieges dar. Die ihn auslösenden Ziele seien jedoch rein innerstaatlicher Natur gewesen.

55. Mit der Frage der Weitergeltung von Vorschriften der Besatzungsmächte befaßte sich das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 27. 10. 1978 (BVerwGE 57, 40 = NJW 1979, 1840). Das Gericht erachtete die von den früheren Besatzungsmächten zur Devisenbewirtschaftung und zur Kontrolle des Güterverkehrs erlassenen Vorschriften als revisibles Bundesrecht. Es gelte ohne Rücksicht auf seine Vereinbarkeit mit dem Grundgesetz fort und könne demgemäß nicht auf seine Übereinstimmung mit dem Grundgesetz geprüft werden. Nur soweit das Besatzungsrecht es zulasse, sei bei seiner Anwendung und Auslegung deutsches Recht, insbesondere Verfassungsrecht zu beachten.

XII. Deutschlands Rechtslage nach 1945

1. Bundesrepublik Deutschland und DDR

56. Im Rahmen der Entscheidung, ob Personenstandsunterlagen der DDR als inländische Personenstandsunterlagen im Sinne des § 46a Personenstandsgesetz anzusehen sind, setzte sich der Bundesgerichtshof in sei-

nem Beschluß vom 10. 1. 1979 (BGHWarn. 1979, 1 = NJW 1979, 1506 = StAZ 1979, 119 = MDR 1979, 564) mit dem Verhältnis der Bundesrepublik zur DDR auseinander. Auch nach dem Grundlagenvertrag vom 21. 12. 1972 (BGBl. 1973 II, 421) bestehe die staatsrechtliche Einheit Deutschlands weiter, die DDR könne daher im Verhältnis zur Bundesrepublik nicht als Ausland angesehen werden. Daraus folge aber nicht, daß der in einem Gesetz der Bundesrepublik verwendete Begriff des Inlands stets auch die DDR mitumfasse. Trotz des besonderen staatsrechtlichen Verhältnisses zwischen den beiden deutschen Staaten seien die jeweiligen Staatsgewalten und die Rechtsordnungen verschieden. Diese Unterschiede könnten dazu führen, daß der Begriff des Inlandes nur auf das Gebiet der Bundesrepublik und den Geltungsbereich ihrer Rechtsordnung bezogen sei. Im einzelnen müsse jedoch durch Auslegung ermittelt werden, welche Bedeutung dem Begriff des Inlandes im jeweiligen Gesetz zukomme. Jedenfalls Personenstandsurkunden der DDR gelten nicht als inländische Urkunden.

2. Berlin

57. Die Einholung einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts gemäß Art. 100 Abs. 1 GG (Vorlagevorschrift) über die Verfassungsmäßigkeit nachkonstitutionellen in Berlin (West) geltenden Bundesrechts durch die Gerichte des Landes Berlin ist nach der herrschenden Meinung nicht möglich. Denn die unmittelbare Anwendung der Bestimmungen des Grundgesetzes über die Zuständigkeit des Bundesverfassungsgerichts ist durch den Vorbehalt der Alliierten, daß Berlin nicht durch den Bund regiert werden dürfe, ausgeschlossen. Nach Ansicht der Alliierten stellt das Bundesverfassungsgericht eines der Organe dar, in denen die oberste Regierungsgewalt der Bundesrepublik verankert ist. Das Bundesverfassungsgericht erachtete jedoch in seiner Entscheidung vom 27. 3. 1974¹⁶ (*Brückmann*) die bloße Vorlage eines Gesetzes an das Bundesverfassungsgericht und die Entscheidung über deren Verfassungsmäßigkeit trotz des Alliierten Vorbehalts für möglich, weil die Entscheidung des Berliner Gericht nicht unmittelbar binde. Demgegenüber ist das Arbeitsgericht Berlin mit Beschluß vom 22. 1. 1979 (NJW 1979, 1678) der Auffassung, daß schon die Vorlage an das Bundesverfassungsgericht zur Durchführung eines Normenkontrollverfahrens unzulässig sei. Die Alliierten hätten betont, daß die Anordnung über die Nichtübernahme des Bundesverfas-

¹⁶ BVerfGE 37, 52.

sungsgerichtsgesetzes allen Berliner Rechtsvorschriften vorgehe, nach denen Berlin betreffende Streitfragen an das Bundesverfassungsgericht zu verweisen seien. Zulässig sei jedoch die Anwendung der Aussetzungsvorschrift in Art. 100 Abs. 1 Satz 1 GG. Im Hinblick auf die Rechtseinheit zwischen Berlin und dem übrigen Bundesgebiet habe das Berliner Gericht sein Verfahren auszusetzen, wenn es ein nachkonstitutionelles Gesetz, auf das es bei seiner Entscheidung ankomme, für verfassungswidrig halte und vor dem Bundesverfassungsgericht bereits ein Verfahren zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit dieses Gesetzes anhängig sei.

XIII. Stationierungsstreitkräfte

58. Das VG Köln (Urteil vom 15. 2. 1979, DVBl. 1980, 383) vertrat in einer Entscheidung über die Ermächtigung zum Umgang mit Verschlusssachen die Ansicht, daß NATO-Vorschriften völkerrechtlich verbindliche Regelungen darstellen. Die NATO sei auf Grund der engen Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten im militärischen Bereich auf einen den nationalen Rahmen überschreitenden Schutz militärischer Geheimnisse angewiesen. Daher seien für alle Mitgliedstaaten verbindliche Regelungen über den Geheimnisschutz notwendig und erforderlich. Nach den NATO-Vorschriften müsse vor der Ermächtigung eines Angehörigen eines anderen NATO-Staates zum Umgang mit Verschlusssachen eine Einverständniserklärung des Heimatstaates eingeholt werden. Setze sich die Bundesrepublik über eine endgültig ablehnende Entscheidung des Heimatstaates hinweg, verstoße sie gegen die im NATO-Dokument C-M 55 festgelegte Handhabung des Geheimnisschutzes.

59. Mit Urteil vom 29. 11. 1978 (OLGZ 12, 217) entschied das OLG Nürnberg, daß das NATO-Truppenstatut und das Zusatzabkommen lediglich vertragliche Ansprüche bei der Regulierung von Stationierungsschäden ausschlosse. Wenn das Unterzeichnungsprotokoll dies auf vertragsähnliche Ansprüche erweitere, so müsse ein solcher Zusatz eng ausgelegt werden, denn es sei nicht Sinn eines Unterzeichnungsprotokolls, Regelungen des Vertrages und des Zusatzabkommens in wesentlichem Umfang abzuändern. Bereicherungsansprüche könnten daher nicht unter vertragsähnliche Ansprüche subsumiert werden, so daß im Rahmen des NATO-Truppenstatuts die Geltendmachung von Bereicherungsansprüchen möglich bleibe.

Monika Vierheilig